

Grad der Behinderung

Die Schwere der Einschränkung wird durch den „Grad der Behinderung“ (GdB) ausgedrückt. Personen mit einem GdB von 50 und mehr gelten als schwerbehindert und können einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Als Norm für die einheitliche Bewertung durch die Gutachter dienen die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“.

Ausschlaggebend für die Bewertung des GdB ist die Grunderkrankung, zum Beispiel eine Rückenmarksschädigung, Hirnschädigung oder Multiple Sklerose. Menschen, die ständig einen Rollstuhl benötigen, haben in der Regel einen GdB von 100.

Schwerbehinderung

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 gilt man als schwerbehindert. Schwerbehinderte Menschen dürfen im Arbeitsleben nicht benachteiligt werden. Deshalb gibt es für sie besondere Schutzrechte und Unterstützungsangebote. Das Versorgungsamt oder die kommunale Behörde stellt den Behinderungsgrad auf Antrag fest.

Merkzeichen aG

Personen, die permanent einen Rollstuhl benötigen, erhalten mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis Parkerleichterungen im Straßenverkehr und sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Mehr bei REHADAT

Feststellungsbescheid und Schwerbehindertenausweis

→ rehadat.link/festbescheid

Versorgungsmedizinische Grundsätze

→ rehadat.link/umg

